



Statuten

der

Stiftung Berufsbildungscampus Ostschweiz

vom 23. März 2021

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Stiftung Berufsbildungscampus Ostschweiz“ (nachfolgend Stiftung) wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Weinfelden errichtet.
- 1.2 Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung Berufsbildungscampus Ostschweiz bezweckt die Förderung der Berufsbildung. Sie soll insbesondere einen Berufsbildungscampus für die überbetrieblichen Kurse und weitere Bildungsangebote ermöglichen.
- 2.2 Für den Betrieb des Berufsbildungscampus und die Bildungsangebote können Betriebsgesellschaften eingesetzt werden. Die Stiftung beaufsichtigt den Berufsbildungscampus und dessen Bildungsangebote.
- 2.3 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.
- 2.4 Die Zuwendungen der Stiftung sollen ausschliesslich im Kanton Thurgau eingesetzt werden.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Der Thurgauer Gewerbeverband als Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital im Betrag von CHF 20'000.00 [Franken zwanzigtausend] in bar, welches auf einem Konto bei der Thurgauer Kantonalbank auf den Namen der Stiftung hinterlegt wird.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäußert. Der Stiftungsrat ist bestrebt, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen sowie durch Vermögenserträge zu vergrößern.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

II. Organisation der Stiftung**Art. 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die gesetzliche Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen, wobei zwei Stiftungsräte dem Vorstand des Thurgauer Gewerbeverbands angehören müssen.
- 5.2 Der Stiftungsrat arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld sowie Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.
- 5.3 Der Stiftungsrat besteht insbesondere aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Beisitzerinnen und Beisitzer mit verschiedenen Funktionen
- 5.4 Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Die ersten Stiftungsräte werden durch den Vorstand des Thurgauer Gewerbeverbands ernannt.
- 6.2 In der Folge werden die Stiftungsräte von der Delegiertenversammlung des Thurgauer Gewerbeverbands gewählt.
- 6.3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtszeit 12 Jahre nicht überschreiten sollte. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 6.4 Der Stiftungsrat wählt einen Präsidenten und mindestens einen Vizepräsidenten. Er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.
- 6.5 Der Stiftungsrat meldet Änderungen der personellen Zusammensetzung und der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsorgane dem zuständigen Handelsregisteramt.
- 6.6 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Kompetenzen

- 7.1 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende nicht delegierbare Aufgaben:
- Oberleitung der Stiftung und Überwachung der Geschäftsführungsstelle;
 - Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;

- Wahl der Revisionsstelle;
 - Abnahme der Jahresrechnung;
 - Erlass und Änderung von Reglementen.
- 7.2 Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, Vermögensverwaltung und der Geschäftsführung Reglementsbestimmungen erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt von Art. 7.1 einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 8 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.
- 8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 8.3 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.
- 8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse, insbesondere auch über Zirkularbeschlüsse, ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Rechnungsführung

- 9.1 Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

- 9.2 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.
- 9.3 Die Stiftung reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates sowie ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 10 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind.

Art. 11 Revisionsstelle

- 11.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.
- 11.2 Über das Ergebnis hat die Revisionsstelle dem Stiftungsrat jährlich einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.
- 11.3 Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.
- 11.4 Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

Art. 12 Haftung

Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen. Jede Haftung des Stifters oder der Stiftungsräte ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine Haftung aus Verantwortlichkeit der Stiftungsräte gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

- 13.1 Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 / 86 ZGB zu beantragen.
- 13.2 Der Stifter kann bei der zuständigen Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 86a ZGB Zweckänderungen beantragen.

Art. 14 Aufhebung

- 14.1 Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 14.2 Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Der Stiftungsrat kann die Aufhebung auch durch einstimmigen Beschluss beantragen.
- 14.3 Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Frauenfeld, 23. März 2021

Gezeichnet:

Hansjörg Brunner, Stiftungsratspräsident

Marc Widler, Geschäftsführer